

29. 11. 73

Sachgebiet 7

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 29. November 1972 über die Errichtung
des Afrikanischen Entwicklungsfonds
— Drucksachen 7/1177, 7/1296 —**

Bericht des Abgeordneten Esters

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf soll dem in Abidjan am 29. November 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (African Development Fund) zugestimmt werden. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, einen Gründungsbeitrag von 7 447 630 RE (1 RE entspricht 0,81851265 Gramm Feingold) zu leisten, der in drei gleichen Jahresraten gezahlt werden soll.

Der Bundeshaushalt wird dadurch wie folgt belastet

1973	ca. 8 000 000 DM
1974	ca. 8 000 000 DM
1975	ca. 7 400 000 DM

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, den deutschen Anteil auf insgesamt 15 000 000 RE zu erhöhen. Hierfür ist ein Betrag von ca. 22 400 000 DM erforderlich, der in den Jahren 1975 bis 1977 eingezahlt werden soll.

Deckung für diese Maßnahmen ist für 1973 im Haushaltsplan 1973 und für 1974 im Entwurf des Haushaltsplans 1974 bei Kap. 23 02 Tit. 836 04 vorhanden. Für die Folgejahre sind die Ausgaben in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 28. November 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Esters
Vorsitzender	Berichterstatler